

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

6. September 2017

Änderung von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Mai 2017 eröffneten Sie die oben genannte Vernehmlassung. Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und tut dies gerne wie folgt:

Wir stellen fest, dass die Regelungsdichte auch im Bereich der Tiergesundheit weiter zunimmt. In einigen Bereichen, wie beispielsweise bei der Bekämpfung der "Dermatitis nodularis" der Rinder, ist dies sinnvoll. In anderen Bereichen hingegen wird lediglich zusätzlicher Kontroll- und Verwaltungsaufwand herbeigeführt, ohne dass notwendigerweise eine Verbesserung für die Gesundheit der Tiere daraus abgeleitet werden kann. Dies ist der Fall bei dem geplanten Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen, die wir aus diesem Grund ablehnen.

Auch stellen wir fest, dass der Bund ohne zwingende Gründe weiter in die Hoheit der Kantone eingreift, sei es bei der Überwachung der Tierbestände, sei es bei der Wahl von diagnostischen Laboren, die Untersuchungen von seuchenpolizeilichen Organen durchführen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ersucht Sie deshalb, zu veranlassen, dass die Änderungsvorschläge nochmals grundlegend überprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson : Dr. Erika Wunderlin, Kantonstierärztin
Telefon : 062 835 29 70
E-Mail : erika.wunderlin@ag.ch
Datum : 6. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierschutzverordnung](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen
	Keine

Allgemeine Bemerkungen**Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen**

Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen wird mit der Begründung abgelehnt, dass dadurch den Kantonen neuer administrativer Aufwand beschert wird, ohne dass dazu eine unmittelbare Notwendigkeit besteht. Mit der Neueinführung von Art. 76a will sich der Bund mehr Kompetenzen bei der seuchenpolizeilichen Überwachung der Tierbestände zusprechen. Er greift damit in die Hoheit der Kantone ein, was wir ablehnen, denn Art. 130 der geltenden Tierseuchenverordnung (TSV) regelt ausreichend die Überwachung des schweizerischen Tierbestands im Hinblick auf Tierseuchen, die wegen der Zoonose-Gefahr oder wegen internationaler Verpflichtungen überwacht werden müssen. Es bedarf keiner weiteren Regelung.

Informationspflichten innerhalb der Lebensmittelkette

Die Meldepflicht verschiedener Tierseuchen in Tierbeständen an den Kantonschemiker ist geregelt (Art. 153, 161, 192, 223 und 256 TSV). Der Kantonstierarzt ist zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen und Zoonosen aber auch verpflichtet, Massnahmen bezüglich der Verarbeitungsbedingungen von tierischen Rohprodukten aus befallenen Tierbeständen anzuordnen (Art. 101, 102, 122e und 260 TSV). Die zuständigen Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle überprüfen bei den Herstellern, ob die angeordneten Massnahmen bei der Verarbeitung von tierischen Rohstoffen aus allfällig verseuchten Beständen auch tatsächlich eingehalten wurden. Für diese Massnahmen fehlt in der TSV eine gesetzliche Grundlage beziehungsweise Regelung zur Meldepflicht gegenüber den Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle.

Anforderungen an diagnostische Laboratorien zur Durchführung von Untersuchungen, die von seuchenpolizeilichen Organen angeordnet werden

Die formalen Anforderungen an die Diagnostiklaboratorien für Tierseuchenanalytik wurden bei der Revision der TSV im Jahr 2015 stark erhöht, so dass nur noch Laboratorien diese Analysen durchführen dürfen, welche sich ausschliesslich mit Tierseuchen beschäftigen und eine gewisse Grösse haben. Dies wird durch den zusätzlichen Passus zum Analysenumfang in Art. 312 Abs. 2 Bst. b TSV "mindestens 15 Tierseuchen" noch verschärft. Dadurch wird unnötigerweise die Zahl der Laboratorien stark beschränkt, welche Tierseuchen in der Schweiz analysieren dürfen.

Einerseits birgt dies die Gefahr, dass bei einem Seuchenfall nicht genügend diagnostische Laborkapazität zur Verfügung stehen wird, um die anfallenden Probenmengen analysieren zu können. Andererseits werden diese gesetzlich auferlegten Kriterien längerfristig zum Verlust von Kompetenzdiversität, Know-how und Qualität in der Tierseuchendiagnostik führen. Zudem ist es ein unnötiger Eingriff in die freie Marktwirtschaft und es werden grosse, etablierte Laboratorien bevorzugt.

Es ist unbestritten, dass für die Beurteilung der analytischen Befunde – und daraus abgeleitet die Anordnung von Massnahmen – die veterinärmedizinische Kompetenz eine Grundvoraussetzung sein muss. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Anforderungen an die wissenschaftliche Erarbeitung der analytischen Befunde an die in Art. 312 TSV festgelegten unverhältnismässigen Bedingungen geknüpft werden sollen. Die definierten Anforderungen an ein Labor sind nicht geeignet, die Validität der erarbeiteten analytischen Ergebnisse zu garantieren. Für die Sicherstellung der hohen analytischen und wissenschaftlichen Kompetenz von diagnostischen Laboratorien müssen andere Kriterien als die Grösse der Laboratorien, die Art der akademischen Aus-

bildung des Laborleiters oder die Anzahl der akkreditierten Untersuchungsverfahren gefunden werden.

Deshalb sollte Art. 312 der TSV grundsätzlich überarbeitet werden, so dass in einem Bereich akkreditierte, analytisch kompetente Laboratorien die Möglichkeit haben anerkannt zu werden und somit zur Sicherstellung einer flächendeckenden Tierseuchendiagnostik beitragen können.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14 Abs. 2 a und b	Den Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen lehnen wir ab. Den Kantonen wird dadurch neuer administrativer Aufwand beschert, ohne dass dazu eine tierseuchenhygienische Notwendigkeit besteht. Die Tierseuchenbekämpfung bei Schafen und Ziegen kann weiterhin gut auf Herdenbasis (Gruppentiererfassung) erfolgen, wobei wir der neuen Einzeltieridentifikation bei Schafen zustimmen (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 2 Bst. c; Identifikationsnummer). Die Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken kann als zusätzliche Sicherheit eingeführt werden. Dem Anspruch der genügenden Herkunftsbezeichnung (Deklaration Schweiz/Ausland) ist mit Ohrmarken, die den Geburtsbetrieb und das Einzeltier identifizieren, genüge getan. In der EU ist die Gruppentiererfassung Standard. Eine weiterreichende Lösung ist für das Aufrechterhalten der Äquivalenz im Tierseuchenrecht nicht erforderlich. Für Verbesserungen bei der Zuchtwertschätzung (zum Beispiel CH-Taxierung bei Schlachtschafen) und bei den Direktzahlungen sind Regelungen, welche die Rückverfolgbarkeit gewährleisten, in der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verankern.	Geltende Regelung zur Meldung von Klauentieren an die Tierverkehrsdatenbank beibehalten.
Art. 18b	Neu soll bei den Mastpoulet- und Trutenherden eine Stallfläche als Schwellenwert eingeführt werden. Dies ist nur akzeptabel, wenn die kantonalen Veterinärdienste zu Datenerfassungssystemen Zugang haben, welche den Schwellenwert nicht in Stück/Betrieb sondern in m ² /Betrieb erfasst.	Art. 18b Abs. 1 neu: Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) stellt den Kantonen jährlich eine Liste mit den erforderlichen Angaben zur Stallgrundfläche zur Verfügung.
Art. 76a (neu)	Die Neueinführung von Bestimmungen im Rahmen von Art. 76a (neu) wird aus grundsätzlichen Überlegungen heraus abgelehnt. Art. 130 der geltenden Tierseuchenverordnung regelt ausreichend die Überwachung des schweizerischen Tierbestands auf Tierseuchen, die wegen der Zoonosegefahr oder wegen internationaler Verpflichtungen überwacht werden müssen. Wir wehren uns gegen weitere Eingriffe in die Kompetenz der Kantone und fordern ein starkes Mitspracherecht immer dort, wo die Kantone gestützt auf das	Geltende Regelung beibehalten.

	geltende Recht finanziell für alle Massnahmen aufzukommen haben. Explizit lehnen wir den Vorschlag ab, dass der Bund anstelle der Kantone die Entschädigung der Laboratorien ohne verankertes Mitspracherecht der Kantone regelt. Die Kantone werden gemäss Vorschlag lediglich angehört. Verbunden mit Art. 76a wird die Änderung von Art. 47 Abs. 1 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) konsequenterweise abgelehnt. Die Wahl der Laboratorien soll in der Kompetenz der Kantone bleiben, die für die Entschädigung von Dienstleistungen der Laboratorien finanziell aufkommen müssen.	Art. 47 Abs. 1 VSFK: geltende Regelung beibehalten.
Art. 101 Abs. 2 Bst. e (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll (siehe allgemeine Bemerkungen).	Art. 101 Abs. 2 Bst. e (neu) (Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass:) der Kantonschemiker über Anordnungen gemäss Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Bst. b und c informiert wird.
Art. 102 Abs. 1 ^{bis} , 1 ^{ter} , 2	Die neuen Regelungen, die der effizienten Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche dienen, werden begrüsst.	
Art. 102 Abs. 1 ^{quater} (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll (siehe allgemeine Bemerkungen).	Art. 102 Abs. 1 ^{quater} (neu) Er informiert den Kantonschemiker über allfällige Massnahmen gemäss Abs. 1 ^{bis} Bst. a sowie Anordnungen gemäss Abs. 1 ^{ter} .
Art. 111b Art. 111c	Die neuen Regelungen zur Bekämpfung der gefährlichen Rinderkrankheit <i>Dermatitis nodularis</i> , die sich in den letzten Jahren besorgniserregend in den Balkanländern ausgebreitet hat, ist zu begrüssen. Wir fordern aber ein starkes Mitspracherecht der Kantone. Lediglich eine Anhörung ist nicht ausreichend.	111b Das BLV kann <u>im Einverständnis</u> mit den Kantonen ein Programm... 111c ... kann das BLV <u>im Einverständnis</u> mit der zuständigen kantonalen Stelle für empfängliche Tiere die Impfung gegen <i>Dermatitis nodularis</i> -Viren zulassen ...
Art. 122e Abs. 6 (neu)	In diesem Fall ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen	Art. 122e Abs. 6 Der Kantonstierarzt informiert den Kantonschemiker über Bewilligungen gemäss Abs. 2.
Art. 122f	Der Wechsel der Kompetenz zum Anordnen von Kontroll- und Beobachtungsgebieten weg vom Kantonstierarzt und hin zum BLV lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen heraus ab. Der Kantonstierarzt ist gemäss	Geltende Regelung beibehalten.

	geltendem Tierseuchengesetz zuständig für die Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen auf Kantonsgebiet. Wir zweifeln die Rechtmässigkeit des Vorschlags an. Der Kantonstierarzt wird sich im Ereignisfall eng mit dem BLV absprechen, um die Kontroll- und Beobachtungsgebiete festzulegen, da diese unter Umständen weit über das Kantonsgebiet hinausgehen können. Die Koordination durch das BLV ist bereits in den bestehenden tierseuchenpolizeilichen Regelungen vorgesehen.	
Art. 162a Abs. 1	Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen hat das BLV im Rahmen seines Koordinationsauftrags zu übernehmen. Die Informationspflicht bei Verdacht soll sich bis zum Vorliegen der Bestätigung lediglich auf die lokale Jägerschaft beschränken, da Tbc keine sich rasch ausbreitende Seuche darstellt. Die Information der Tierhalter im Stadium des Verdachts lehnen wir wegen der Gefahr der Verwirrung ebenfalls ab. Die Information der breiten Jägerschaft und Öffentlichkeit sollte erst bei Vorliegen der Bestätigung des Verdachts erfolgen.	a. ... die Information der kantonalen Jagdverwaltung und der in der Region des verdächtigen Wildtiers jagdlich aktiven Jägerschaft. c. unter Art. 162a Abs. 2 einfügen.
Art. 162a Abs. 2	Art. 162a Abs.1 Bst. c einfügen.	Art. 162a Abs.1 Bst. c einfügen.
Art. 165a Abs. 1 lit. a	Die Information bei einem Verdachtsfall soll sich auf die im betroffenen Jagdrevier tätige Jagdgesellschaft beschränken. Die Information der gesamten Jägerschaft bereits bei einem Verdacht auf Tuberkulose stiftet nur Verwirrung.	Anpassung von Art. 165a Abs. 1 lit. a wie folgt: Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen und der in der entsprechenden Region/im entsprechenden Jagdrevier aktiven Jägerschaft.
Art. 165a Abs. 2 lit. d	Der Kanton Aargau hat, wie acht weitere Kantone, die Revierjagd als Jagdsystem und ist ganz anders organisiert als zum Beispiel der Kanton Bern mit seinem Patentsystem und seiner professionellen Wildhut. Eine Anordnung von Abschusserhöhungen oder eine Einschränkung/ein Verbot der Jagd auf Wildtiere ist sowohl für die kantonale Jagdverwaltung, als auch für die betroffenen Jagdgesellschaften mit erheblichen personellen und finanziellen Auswirkungen verbunden. Diese müssen durch die anordnende Bundesbehörde angemessen abgegolten werden.	Die dadurch entstehenden Kosten für die Kantone werden durch das BLV angemessen abgegolten.
Art. 257 Abs. 1	siehe Art. 18b	siehe Art. 18b
	Der Erreger, der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, ver-	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im

	seuchte Waben, Räuberbienen, "verseuchte" Geräte oder den Imker übertragen. Es ist nicht erwiesen, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der bösartigen Sauerbrut nachhaltig unterbunden werden kann. Es ist anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroabelastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist willkürlich und beschert den kantonalen Veterinärdiensten einen erheblichen Mehraufwand. Es ist damit zu rechnen, dass der Arbeitsaufwand bei einem Seuchenfall um rund 50 % steigt, ohne dass dadurch ein nachhaltiger Nutzen resultiert.	Seuchenfall).
Art. 260 Abs. 3 (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll (siehe allgemeine Bemerkungen).	Art. 260 Abs. 3 (neu) Der Kantonsstierarzt informiert den Kantonschemiker über Anweisungen gemäss Abs. 1 Bst. b und d.
Art. 312	Vergleiche allgemeine Bemerkungen zu den Anforderungen an tierseuchendiagnostische Laboratorien.	Art. 312 Grundsätzliche Überarbeitung der Voraussetzungen zur Anerkennung akkreditierter Laboratorien nach wissenschaftlich-analytischen Kriterien.

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen und haben keine weiteren Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Art. 7 Art. 12 Art. 14 Art. 29	Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen wird abgelehnt (siehe Vorschlag zur Änderung von Art. 14 Abs. 2 a und b TSV) Konsequenterweise werden alle Bestimmungen in der TVD-Verordnung, die den Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen betreffen abgelehnt.	Geltende Regelungen beibehalten.
Art. 8b Abs. 1	Siehe Vorschlag zur Änderung von Art. 18b TSV.	Siehe Änderung von Art. 18b TSV.

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen betreffen vorwiegend die Neuregelung im Rahmen des vorgeschlagenen Ausbaus der Tierverkehrs (Meldepflicht von Zu- und Abgängen an die Tierverkehrsdatenbank). Es werden konsequenterweise alle Regelungen abgelehnt, welche als direkte Folge der Änderung von Art. 14 Abs. 2 Bst. a und c neu eingeführt werden sollen.

Wir erheben keine Einwände gegen die anderen vorgeschlagenen Regelungen (zum Beispiel zwei Ohrmarken Prinzip).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen betreffen die Neuregelung im Rahmen des vorgeschlagenen Ausbaus der Tierverkehrs (Meldepflicht von Zu- und Abgängen an die Tierverkehrsdatenbank). Es werden konsequenterweise alle Regelungen abgelehnt, welche als direkte Folge der Änderung von Art. 14 Abs. 2 Bst. a und c neu eingeführt werden sollen.

Wir erheben keine Einwände gegen die anderen vorgeschlagenen Regelungen (zum Beispiel zwei Ohrmarken Prinzip).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)